

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuelle Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld: Die frühzeitige Anzeige ist für die Betriebe wichtig. Bitte verweisen Sie Arbeitgeber bei Rückfragen an die **Hotline des Arbeitgeberservice 05631/957-246**, ansonsten ist es zunächst erstmal wichtig die Anzeige für die Kurzarbeit frühzeitig zu stellen, gerne Mail wie unten beschrieben.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN zum Thema Kurzarbeitergeld (konjunkturell) finden Sie/die Betriebe im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Unter anderem finden Sie auf dieser Internetseite die Merkblätter 8a und 8b – Kurzarbeitergeld, sowie 2 Videos in denen die Voraussetzungen und das Verfahren zum Kurzarbeitergeld erläutert wird.

2. zur Bearbeitung ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über Arbeitsausfall (Kug 101)

bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Der Vordruck „Anzeige über Arbeitsausfall“ ist im Internet hinterlegt.

2a. Bitte öffnen Sie das Dokument, indem Sie diesen **Link** anklicken → [Anzeige über Arbeitsausfall \(Kug 101\)](#) ←

2b. Nachfolgend genannte Unterlagen sind **zusätzlich** zur Bearbeitung der Anzeige über Arbeitsausfall erforderlich:

- **Anlage zur Anzeige** über Arbeitsausfall
- **Feststellungsbogen**
- **Einverständniserklärung** (nur bei Betrieben **ohne Betriebsrat**)
- Betriebe **mit Betriebsrat** reichen bitte eine **Betriebsvereinbarung** zur Kurzarbeit ein
- Sofern die Kurzarbeit für Betriebsabteilungen angezeigt wird, ist ein **Organigramm** des Betriebes erforderlich

3. ARBEITSZEITNACHWEISE / ARBEITSZEITERFASSUNG

Während der Kurzarbeit sind für sämtliche, von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer, Arbeitszeitznachweise zu führen.

Sofern im Betrieb noch keine Arbeitszeiterfassung vorgenommen wird, kann als Arbeitszeitznachweis die nachstehende Excel-Datei verwenden.

Die Unternehmen können die ausgefüllten Unterlagen zusenden an:

**Agentur für Arbeit
34195 Kassel**

Der Versand der Anzeige kann gerne per E-Mail an die Agentur für Arbeit erfolgen. E-Mail Adresse:

Kassel.031-OS@arbeitsagentur.de

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen.

[mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaefigung-sichern](#)

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie der Homepage der Agentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de